

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. B 52 „Batteriespeicheranlage Bonnhof“ und 25. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

Öffentliche Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat von Heilsbronn hat in seiner Sitzung am 21.05.2025 auf Antrag der Vorhabenträgerin die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. B 52 „Batteriespeicheranlage Bonnhof“ und die 25. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Grundlage der Aufstellung und Änderung ist der vorliegende Vorhaben- und Erschließungsplan zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets gem. § 11 BauNVO.

Das Plangebiet liegt östlich von Bonnhof und westlich von Gottmannsdorf und nördlich der bereits bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage Nr. B 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Bonnhof Ost -SO-“. Es umfasst die Fl.Nr. 337 der Gemarkung Bonnhof. Der Planbereich umschließt eine Fläche von rund 2,7 ha. Das Plangebiet ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich.



Lageplan mit rot umrandeten Umgriff des Geltungsbereichs Bebauungsplan Nr. B 52 „Batteriespeicher Bonnhof“
©Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung, 2025

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 2 ff. BauGB aufgestellt.

Ziel des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets gem. § 11 BauNVO ist die Schaffung des notwendigen Planungsrechts für die Errichtung einer Batteriespeicheranlage.

Bekanntmachung

Der Nutzen eines Batteriespeichers liegt in der Speicherung von überschüssigem Strom, dem geringen Flächenbedarf, keinen direkten Emissionen, dem Beitrag zur Netzstabilität und Netzflexibilität und einer schnellen Reaktionszeit bei Bedarf. Die Auswahl des Standorts für den geplanten Batteriespeicher durch die Vorhabenträgerin begründet sich zum einen aus den technischen Voraussetzungen, die auf der Fl.Nr. 337 der Gemarkung Bonnhof erfüllt werden. Zum anderen ist auf Grund der Gebietskulisse und dem Landschaftsbild von einer minimalen Eingriffsempfindlichkeit auszugehen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f) BauGB) und die Belange der Versorgung mit Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. e) BauGB) gefördert werden.

Zunächst wird die Netzanschlusskapazität durch den Netzbetreiber geprüft und reserviert. Im Anschluss daran wird das Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Dieser Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. B 52 „Batteriespeicheranlage Bonnhof“ und zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekanntgemacht.

Heilsbronn, den **02. JUNI 2025**

STADT HEILSBRONN

Dr. Jürgen Pfaffner
Erster Bürgermeister

